

Papadas, Panagiotis

Article — Digitized Version

Das Athener Assoziationsabkommen mit der EWG: Auswirkungen auf die Volkswirtschaft Griechenlands

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Papadas, Panagiotis (1962) : Das Athener Assoziationsabkommen mit der EWG: Auswirkungen auf die Volkswirtschaft Griechenlands, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 42, Iss. 9, pp. 402-406

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/133246>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

werden. Denkbar wäre es, daß beispielsweise alle Hauptstrecken oder alle elektrifizierten Strecken tarifmäßig begünstigt werden. Praktisch könnte es dadurch geschehen, daß die tarifmäßige Entfernung auf diesen Strecken ermäßigt wird, indem die tatsächliche Entfernung mit einem Koeffizienten, der kleiner als 1 ist, multipliziert wird. Auch dieser Koeffizient müßte auf Grund der Kostensituation von der Bundesbahn bestimmt werden. Leitbild hierfür kann zum Teil auch wieder das französische System der Ponderierung sein.

Selbstkostenorientierung der Tarife

Praktisch läuft eine so ausgerichtete Tarifpolitik auf eine spezielle Selbstkostenorientierung der Tarife hinaus. Im Rahmen dieser Tarifpolitik ist eine Wertstaffel nicht mehr zu rechtfertigen. Sie ist wirtschaftlich von den Eisenbahnen auch nicht mehr zu halten, denn Nutznießer dieser Wertstaffel ist der Kraftwagen. Im übrigen ist sie von der Bundesbahn laufend abgeschwächt worden und zudem durch Ausnahmetarife zum großen Teil eliminiert. An Stelle der Wertstaffel kann eine sogenannte Güterstaffel treten, die ähnlich wie in der Seeschifffahrt die mangelnde Raumnutzung bei sperrigen Gütern durch Zuschläge finanziell kompensiert. Eine solche Güterstaffel besteht im übrigen auch bei den englischen Eisenbahnen. In einer solchen Tarifordnung hat eine Mengestaffel ihre Berechtigung. Sie gewährt einen Mengenrabatt für massenhaft angelieferte Güter.

Eine solche kostenmäßig zu begründende Tarifpolitik¹⁰⁾ der Deutschen Bundesbahn würde folgende Merkmale umfassen:

1. Eine Entfernungsstaffel, die den abnehmenden Kostenzuwachs bei zunehmender Entfernung berücksichtigt.
2. Eine Mengestaffel, die den unterproportionalen Kostenverlauf bei der Beförderung großer Mengen berücksichtigt.

¹⁰⁾ Vgl. auch ähnlich Erhard Kantzenbach: „Die Harmonisierung der Montan-Transport-Tarife unter Berücksichtigung der gemeinsamen Verkehrspolitik im Rahmen der EWG“, Düsseldorf 1962, S. 23.

3. Eine Güterstaffel, die das unterschiedliche Gewicht und das unterschiedliche Volumen der Transportmengen berücksichtigt.

4. Eine Auslastungsstaffel, die die unterschiedliche Kapazitätsausnutzung der Bahnhöfe und der Strecken berücksichtigt.

Inwieweit diese Tarifmerkmale mit dem § 6 Abs. 1 AEG¹¹⁾ zu vereinbaren sind, ist sicher nicht unumstritten. Hiernach ist es u. a. Ziel der Tarifpolitik, die Eisenbahntarife den Bedürfnissen der wirtschaftlich schwachen und verkehrungünstig gelegenen Gebiete anzupassen. Durch die Auslastungsstaffel würden die Hauptstrecken einen tariflichen Vorteil erhalten und somit auch die peripheren Gebiete, soweit sie zum Teil auf Hauptstrecken zu erreichen sind. Der Vorteil würde allerdings durch die Belastung der Nebenstrecke wieder ausgeglichen. Die Auslastungsstaffel wirkt daher gegenüber diesen Gebieten neutral, so daß den Bedürfnissen der verkehrungünstig gelegenen Gebiete Rechnung getragen worden ist. Im übrigen ist das Ziel, die Tarifpolitik den Bedürfnissen dieser Gebiete anzupassen, ein Unterziel gegenüber dem Hauptziel, eine leistungsfähigere Bundesbahn zu schaffen. Daher wird selbst dann, wenn die verkehrungünstig gelegenen Gebiete einen Nachteil erhielten, die Priorität des Hauptzieles immer zu beachten sein. Primär für die verkehrungünstig gelegenen und wirtschaftsschwachen Gebiete ist die Aufrechterhaltung der Betriebs- und Beförderungspflicht. Diese wird jedoch nicht durch die Auslastungsstaffel eingeschränkt.

Durch die vorgeschlagene Tarifpolitik würde die Deutsche Bundesbahn in die Lage versetzt, entsprechend der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen ein ausreichendes Verkehrsaufkommen sicherzustellen. Sie würde damit wirtschaftlicher arbeiten können und die Substitutionsbereiche gegenüber der Binnenschifffahrt und dem Lastkraftwagen würden eingeschränkt. Das Komplementärverhältnis zu diesen Verkehrsträgern würde verbessert, und somit würde die Voraussetzung für eine sinnvollere Arbeitsteilung zwischen den Verkehrsträgern geschaffen und dadurch eine Zielsetzung der Regierungserklärung vom 29. 11. 1961 erfüllt.

¹¹⁾ Allgemeines Eisenbahngesetz vom 29. März 1951 i. d. F. vom 1. 8. 1961 (BGBl. I S. 161).

Das Athener Assoziationsabkommen mit der EWG

Auswirkungen auf die Volkswirtschaft Griechenlands

Panagiotis Papadas, z. Z. Hamburg

Das am 9. Juli 1961 in Athen von den Außenministern der EWG-Staaten und Griechenlands sowie dem Präsidenten des EWG-Ministerrats unterzeichnete „Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der EWG und Griechenland“ stellt den ersten Fall einer Assoziierung nach Artikel 238 des Vertrages von Rom vom 25. 3. 1957 dar. 77 Artikel, 20 Protokolle, 2 Absichtserklärungen, 5 Auslegungserklärungen, 2 Erklärungen der Bundesrepublik Deutschland

und ein Briefwechsel zwischen den Delegationsleitern, das ist der Inhalt des Abkommens, dessen Zustandekommen etwa zwei Jahre lang gedauert hat und mit dessen Inkrafttreten am 1. November 1962 zu rechnen ist.

Nicht allein politische Ziele, sondern vor allem ökonomische Notwendigkeiten haben bei dem Zustandekommen des Athener Abkommens im Vordergrund gestanden. Nach dem Kriege hat Griechenland seinen

Außenhandel mit den EWG-Ländern wesentlich ausgedehnt. In den Jahren 1958 und 1959 — d. h. in der Zeit, in der die Verhandlungen über das Abkommen geführt wurden —, machte die Einfuhr aus den EWG-Staaten 40,7 % der Gesamteinfuhr aus, während die Ausfuhr nach den EWG-Ländern 36 % der Gesamtausfuhr darstellte). Angesichts des wachsenden Handelsbilanzdefizits und der neuen Gestaltung der traditionellen Absatzmärkte für griechische Produkte durch den EWG-Vertrag müßte Griechenland mit einer weiteren Schrumpfung seiner Wirtschaft im Zuge einer eventuellen zukünftigen Isolierung rechnen.

Die Bestimmungen des Abkommens

Als halbindustrialisiertes Land²⁾ soll Griechenland durch das Athener Abkommen in die Lage versetzt werden, seine Wirtschaft in kontinuierlicher Entwicklung dem relativ hohen wirtschaftlichen Niveau der EWG-Länder anzupassen.

In Anbetracht der demographischen, wirtschaftlichen, sozialen und technischen Gegebenheiten Griechenlands sieht das Athener Abkommen Maßnahmen vor, die das Tempo der Entwicklung des Landes entscheidend beeinflussen sollen, das sind:

- a) Gründung einer Zollunion zwischen den Vertragspartnern,
- b) Anpassung der griechischen Agrarpolitik an die Agrarpolitik der EWG,
- c) Finanzhilfe an Griechenland zur Förderung seiner Volkswirtschaft,
- d) Koordinierung und Gestaltung einer gemeinsamen Wirtschafts- und Sozialpolitik.

Gründung einer Zollunion

Nach dem Athener Abkommen ist die Zollunion das Hauptinstrument für die Entwicklung Griechenlands. Hierdurch sollen der griechischen Wirtschaft neue Chancen gegeben werden, durch eine Erhöhung ihrer Ausfuhr die Gefahr der wirtschaftlichen Stagnation zu beseitigen. Nicht zu Unrecht wird die Zollunion als „Grundlage der Assoziation“ angesehen (Art. 6). Hierbei sind zwei Sachbereiche zu unterscheiden:

1. Der Abbau von Zöllen und Kontingenten zwischen den Mitgliedstaaten,
2. die Einführung eines gemeinsamen Zolltarifs gegenüber dritten Ländern.

Für die Realisierung dieser Ziele, ohne Komplikationen hinsichtlich des wirtschaftlichen Wachstums Griechenlands auftreten zu lassen, ist eine Übergangszeit von 12 bzw. 22 Jahren (je nach Warenkategorie) festgesetzt worden. Bereits bei Beginn des Vertrages kommt allerdings Griechenland in den Genuß der inneren EWG-Zollsätze (Protokoll Nr. 6). Demgegenüber hat sich Griechenland nur verpflichtet, seine Zölle bei Inkrafttreten des Abkommens um 10 % herabzusetzen.

Die folgenden sieben Zollsenkungen werden jeweils in einem 18monatigen Abstand vorgenommen werden,

¹⁾ Demetrios, A. Delis: „Außenhandel und wirtschaftspolitische Verflechtung Griechenlands“, in: Südosteuropa-Jahrbuch, Bd. 4, München 1960, S. 42.

²⁾ Detlef Lorenz: „Zur Typologie der Entwicklungsländer“, in: Jahrbuch für Sozialwissenschaft, Bd. 12, Göttingen 1961, S. 356.

von der achten Zollsenkung an übrigens jedes Jahr (Art. 14). Nach Art. 18 ist Griechenland befugt, Maßnahmen anzuwenden, die zur Förderung und zum Aufbau seiner eigenen neuen Industriezweige erforderlich sind. Zum Beispiel ist Griechenland unter gewissen Voraussetzungen berechtigt, Zollmaßnahmen zu ergreifen, um diese Zweige vor überlegenem Wettbewerb zu schützen.

Indessen hat Griechenland bereits während der Übergangszeit (von 12 Jahren) seine Zollsätze gegenüber den dritten Ländern an den Zolltarif der EWG anzupassen (Art. 20). Für eine Reihe von in Griechenland verarbeiteten oder hergestellten Waren, wie z. B. Chemikalien, Edelmetalle, Medikamente, Kautschuk, Häute, Felle, Papiere und Pappen usw., die in Anhang I zu diesem Abkommen aufgeführt worden sind, gilt eine verlängerte Übergangszeit von 22 Jahren (Art. 15). Nach Art. 23 sollen die Vertragsparteien untereinander „weder neue mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen noch Maßnahmen mit gleicher Wirkung einführen“. Jedoch mit Rücksicht auf die besondere Lage der griechischen Wirtschaft kann sich diese Regelung bisher nur auf höchstens 60 % der griechischen privaten Einfuhr aus den EWG-Ländern (Bezugsjahr 1958) erstrecken. Der Prozentsatz wird indessen stufenweise erhöht. Am Ende der ersten Stufe, 5 Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages, soll er 75 % und am Ende der zweiten Stufe, nach 10 Jahren, 80 % der Einfuhr ausmachen. 22 Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages soll Griechenland völlig freien Warenverkehr mit den EWG-Staaten hergestellt haben.

Anpassung der griechischen Agrarpolitik an die Agrarpolitik der EWG

Die vertraglichen Vereinbarungen in Athen tragen besonders der Tatsache Rechnung, daß die Landwirtschaft einer der wichtigsten Sektoren der griechischen Volkswirtschaft ist. So soll die Harmonisierung der Agrarpolitik der Vertragspartner in der Weise durchgeführt werden, daß die „besondere Lage, die Möglichkeiten und die Interessen der Landwirtschaft“ berücksichtigt werden (Art. 33). Demzufolge soll:

1. Der Harmonisierungsprozeß der Agrarpolitik der EWG binnen 22 Jahren verwirklicht sein und
2. sollen bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in der Liste des Anhangs III aufgeführt worden sind, beim Zoll-Kontingentabbau wie Industriewaren behandelt werden (Art. 37).

Um einen bestimmten festen Absatz für die bedeutendsten griechischen Agrarprodukte zu sichern, haben die EWG-Staaten in zwei Sonderprotokollen (Nr. 14 und Nr. 15) die Verpflichtung übernommen,

1. den Absatz gewisser griechischer Weinsorten durch Einräumung von Quoten zu fördern und
2. ihren Zoll für Tabak und Rosinen (Protokoll Nr. 17) bei Inkrafttreten des Abkommens um 50 % zu senken und den Rest von 50 % innerhalb der nächsten sechs Jahre ganz abzubauen.

Außerdem haben die EWG-Länder, in denen der Tabakvertrieb der staatlichen Regie untersteht (Frankreich und Italien), die Verpflichtung übernommen, den Kauf griechischen Tabaks fünf Jahre lang auf dem

jetzigen Stand zu halten bzw. zu erhöhen, falls die anderen EWG-Länder, in denen der Tabakhandel nach den marktwirtschaftlichen Regeln betrieben wird, mehr griechischen Tabak einführen. Darüber hinaus hat sich das französische Tabakmonopol verpflichtet, bereits im ersten Jahr Bezüge von Rohtabak und Tabakabfällen aus Griechenland für Verarbeitungszwecke im Durchschnitt um 10 % seiner griechischen Bezüge der Jahre 1957 bis 1959 zu erhöhen. Ebenso hat das italienische Tabakmonopol die Verpflichtung übernommen, schon während der ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens mindestens 60 % seiner Einfuhr an Orienttabak aus Griechenland zu beziehen oder Tabakkäufe, deren Wert sich mindestens auf 2,8 Mill. \$ beläuft, in Griechenland zu tätigen.

In diesem Zusammenhang sei schließlich erwähnt, daß das Protokoll Nr. 18 Einfuhrerleichterungen für Südfrüchte, nämlich für Zitrusfrüchte, für Weintrauben, die dem unmittelbaren Verbrauch dienen, und für Pfirsiche beinhaltet. Abschließend sieht die Absichtserklärung Nr. 1 vor, den Baumwollhandel zwischen der Gemeinschaft und Griechenland so viel wie möglich zu forcieren.

Finanzhilfe an Griechenland zur Förderung seiner Volkswirtschaft

Das Assoziationsabkommen nimmt auch Rücksicht auf die Kapitalarmut Griechenlands. Die Vorschriften des Protokolls Nr. 19 sagen Griechenland ein Darlehn als Finanzhilfe in Höhe von 125 Mill. \$ zu. Damit soll der Einfuhrabhängigkeit des Landes trotz defizitärer Zahlungsbilanz bis zu einem gewissen Grade Rechnung getragen werden.

Dieser Betrag ist innerhalb von fünf Jahren in Anspruch zu nehmen. Sowohl der Staat als auch private Unternehmer können in den Genuß dieses Darlehens kommen, soweit es Investitionszwecken dient. Die Darlehensgewährung soll über die Europäische Investitionsbank abgewickelt werden. Entsprechend den in der Satzung der Europäischen Investitionsbank festgelegten Kreditbestimmungen gilt hier bei der Darlehensgewährung der Zinssatz, den die Europäische Investitionsbank zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Darlehensvertrages berechnet. Da aber der griechische Staat einen bedeutenden Teil dieses Betrages für die Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen (z. B. Bodenverbesserung, Straßenbau, Energiewirtschaft usw.) verwenden wird, kann für zwei Drittel des Darlehens eine Zinsvergünstigung von jährlich 3 % gewährt werden. Die Tilgungsdauer der Kredite darf sich nicht über 25 Jahre hinaus erstrecken.

Durch die Absichtserklärung Nr. 2 haben sich die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ferner bereit gefunden, den Beitritt Griechenlands zur Europäischen Investitionsbank in den nächsten fünf Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens wohlwollend zu prüfen.

In der Erkenntnis, daß sich Griechenland hinsichtlich der Industrialisierung allen EWG-Ländern gegenüber im Rückstand befindet und daß es zur Industrialisie-

rung des Anschlusses Griechenlands an die europäische Integration bedarf, werden sich die EWG-Mitglieder im übrigen bemühen, Kapitalanlagen und jede Art von Investitionen in Griechenland zum Aufbau der griechischen Wirtschaft zu fördern (Art. 62).

Koordinierung und Gestaltung einer gemeinsamen Wirtschafts- und Sozialpolitik

Das Assoziationsabkommen enthält ferner Regelungen, die gewiß den Rahmen einer Zollunion überschreiten und Anhaltspunkte einer Wirtschaftsunion³⁾ zwischen den Parteien darstellen. In dieser Richtung dürften die meisten Artikel der Titel III, IV und V des Athener Abkommens zu bewerten sein. Darin heißt es, daß alle Restriktionen des Dienstleistungs- und Personenverkehrs zwischen den EWG-Staaten und Griechenland aufhören sollen.

Frühestens am Ende der zwölfjährigen Übergangszeit ist die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb des EWG- und des griechischen Raumes einzuführen (Art. 44). Art. 45 sieht den Austausch junger Arbeitskräfte und die Berufsausbildung für Griechen in Ländern der EWG vor. Hierauf abzielende Maßnahmen werden in ihrer ganzen Mannigfaltigkeit vom Assoziationsrat⁴⁾ geregelt. Art. 46 bestimmt, welche Maßnahmen für technische Hilfe in Aussicht genommen werden sollen.

Schrittweise sollen ferner alle Beschränkungen des Niederlassungsrechts unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Lage Griechenlands aufgehoben werden (Art. 47 und 48).

In Art. 50 wird der Rahmen einer Verkehrspolitik vorgeschrieben, die einerseits die geographische Lage Griechenlands zu berücksichtigen hat, andererseits sich den Bestimmungen des Rom-Vertrages, die den Verkehr betreffen, unterordnen muß.

Der Titel IV (Art. 51 bis 57) umfaßt alle Regelungen über den Wettbewerb, die Steuern und die Angleichung der Rechtsvorschriften.

Zu diesem Problemkreis gehört auch die Gestaltung der Wirtschaftspolitik. Es soll versucht werden, ein beständiges und ausgewogenes wirtschaftliches Wachstum zu sichern. Infolgedessen ist von den Vertragspartnern eine solche Wirtschaftspolitik zu betreiben, die ein stabiles Preisniveau und eine ausgeglichene Zahlungsbilanz garantiert (Art. 58). Gemäß Art. 59 soll schließlich die Wechselkurspolitik als eine „Angelegenheit gemeinsamen Interesses“ betrachtet werden. Art. 61 garantiert ferner die Liberalisierung des Kapitalverkehrs. Zu den Maßnahmen, die nach Ablauf der Übergangszeit eine Handelspolitik nach einheitlichen Grundsätzen schaffen sollen, gehört abschließend die Koordinierung der griechischen Handelspolitik mit der Handelspolitik der Gemeinschaft (Art. 64).

³⁾ Norbert Walter: „Griechenland und die europäische Integration“, in: Europa-Archiv, Folge 15/1961, S. 423.

⁴⁾ Der Assoziationsrat besteht aus Mitgliedern der Regierungen der Mitgliedstaaten, des Rates und der Kommission der Gemeinschaft einerseits und Mitgliedern der griechischen Regierung andererseits (vgl. hierzu: Art. 65 bis 71).

Auswirkungen der Assoziation auf die Wirtschaft Griechenlands

Die skizzierten Grundlinien des erzielten Abkommens entsprechen zum großen Teil den Wünschen der griechischen Regierung⁵⁾. Die Wirtschaft Griechenlands soll für die nächsten 22 Jahre im Hinblick auf den Aufbau einer leistungsfähigen Industrie und der Produktion bestimmter Agrargüter einer modifizierten Schutzzollpolitik unterliegen, um sie nach der Übergangszeit reibungslos in den Wirtschaftsraum der Gemeinschaft integrieren zu können. In dem Abkommen ist somit der „Doppelmoral“⁶⁾ der unterentwickelten Länder, d. h. Liberalisierung des Handels seitens der entwickelten Länder und protektionistische Politik seitens des zu entwickelnden Landes Rechnung getragen worden. Wenn wir indes nach den Auswirkungen des Assoziationsstatus auf die Wirtschaft Griechenlands fragen, so muß die fördernde und zerstörende Dynamik des Anpassungsprozesses in seiner ganzen Komplexität betrachtet werden.

Auswirkungen auf die Landwirtschaft

Es ist einleuchtend, daß die Zollsenkungen sowie die Festsetzung von Abnahmekontingenten für Agrarprodukte Griechenland bessere Absatzchancen innerhalb des EWG-Gebietes darbieten. Dies soll zur Folge haben, daß der landwirtschaftliche Sektor Griechenlands ertragreicher wird, so daß sich die Einführung moderner Produktions- und Vertriebsmethoden lohnt. Nicht übersehen werden darf, daß die Mechanisierung in der Landwirtschaft nur eingeführt werden kann, soweit es die Betriebsgröße gestattet. Da aber 87 % aller landwirtschaftlichen Betriebe⁷⁾ kleiner als 5 ha sind, könnte dies hauptsächlich auf genossenschaftlicher Basis verwirklicht werden. Der Ausbau der landwirtschaftlichen Produktion bringt den Anreiz mit sich, Industrien für landwirtschaftliche Geräte zu errichten bzw. zu erweitern und zu modernisieren. Konservierungsindustrien für landwirtschaftliche Erzeugnisse hätten ebenfalls große Chancen.

Infolge der Zollsenkungen und der Abnahmekontingente für griechische Agrarerzeugnisse auf dem EWG-Markt ist ferner mit einer Verlagerung der jetzigen Außenhandelsrelationen zu rechnen. Die Austauschbeziehungen Griechenlands mit dem Ostblock, die sich seit 1958 ständig ausgeweitet haben, sollen in Zukunft derartig gestaltet werden, daß der auf Clearing- oder Kompensationsbasis beruhende Handelsverkehr zwischen Griechenland und den Ostblockstaaten in vielen Fällen nur Engpässen gewidmet sein wird. In diesem Zusammenhang braucht nicht betont zu werden, daß die Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen, die der Vertrag vorsieht, ebenso ausschlaggebend für das Operieren des Ostblocks mit Dumpingreisen auf dem griechischen Markt sein wird.

⁵⁾ Diese Wünsche sind ausführlich im Aufsatz des Thessaloniker Professors Dr. Dimitrios J. Dellvanis: „Der Beitritt Griechenlands zur EWG“, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 118, Tübingen 1962, S. 23 ff., dargestellt worden.

⁶⁾ Gunar Myrdal: „Ökonomische Theorie und unterentwickelte Regionen“, Stuttgart 1959, S. 95.

⁷⁾ F. v. Bismarck-Osten: „Strukturwandlungen und Nachkriegsprobleme der Wirtschaft Griechenlands“, in: Weltwirtschaftliches Archiv, Bd. 68, S. 280.

Griechenlands Handel mit Ostblock und EWG (in Mill. Drachmen)

Jahr	Osthandel		EWG-Handel	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1958	1 190	1 127	7 223	2 940
1959	1 256	1 008	6 460	2 419
1960	1 665	1 342	7 081	2 001

Quelle: Handelsministerium, Mitteilungen im Oktober 1961, vgl. hierzu auch: Das Handelsblatt, Düsseldorf 1961, Nr. 205.

Auswirkungen auf die Industrie

Die Assoziation Griechenlands mit der EWG schafft ferner ein sehr günstiges Klima für Investitionen. In dieser Hinsicht ist sowohl das Vertrauen des heimischen wie des ausländischen Investors in die „unter das Dach einer überstaatlichen Organisation“ gesetzte griechische Wirtschaft zu sehen als auch die Tatsache zu berücksichtigen, daß ein vergrößerter Absatzmarkt entsteht, in dem man sich in den meisten Fällen rationeller Massenfertigung bedienen kann. Andererseits ist der in den vollbeschäftigten Wirtschaften der EWG so knapp gewordene Produktionsfaktor Arbeit in Griechenland reichlich vorhanden. Die etwa 700 000 erwerbslosen und über 1 Mill. zeitweilig beschäftigten Arbeitskräfte¹⁰⁾ wirken nicht nur sozialpolitisch zersetzend, sondern sie stellen auch Wachstumsmöglichkeiten dar. Diese Situation wird zweifellos arbeitsintensive Industrien nach Griechenland ziehen.

Es ist nun evident, daß sich die mittel- und kleinbetriebliche Struktur Griechenlands einer Korrektur der Größenordnungen zu unterziehen hat. Diese Entwicklung wird es mit sich bringen, daß unrentable Produktionen zum Erliegen kommen. Dadurch wird man zu einer besseren Arbeitsteilung gelangen, was nichts anderes als eine Steigerung des Volkseinkommens bedeutet. Komparative Produktionsvorteile werden langfristig den Weg bestimmen, den die griechische Wirtschaft in dem EWG-Raum zu gehen hat.

Auswirkungen auf die Außenhandelsbilanz

Der Außenhandel Griechenlands weist ein beträchtliches Defizit auf, das hauptsächlich durch die Stagnation der Ausfuhr hervorgerufen worden ist. Da die Handelsbilanz mit den Ostblock- und mit den Überseeländern praktisch ausgeglichen ist, bildet sich das Defizit der griechischen Handelsbilanz aus den Aktivsaldo der Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsabkommens und der USA. Ein anderer Grund — sekundärer Natur — für die Passivität der griechischen Außenhandelsbilanz ist die Tatsache, daß die griechische Ausfuhr zu etwa 80 % aus Agrarerzeugnissen besteht, deren Ausfuhrpreise meistens niedriger liegen als die Einfuhrpreise für Industrieerzeugnisse, die Griechenland für Konsum- und Investitionszwecke einführt. Mit anderen Worten: Der negative Einfluß der „terms of trade“ Griechenlands gegenüber den Industriestaaten belastet seine Handelsbilanz. Durch die Konzessionen jedoch, die Griechenland zuteil wurden, nämlich Zollsenkungen und Fixierung von Abnahmekontingenten für landwirtschaftliche Er-

¹⁰⁾ Vgl. hierzu auch: Wirtschaftsdienst, Grunddaten für Auslandsinvestitionen, Nr. 1/1961, S. 1—IV.

zeugnisse, wird die Kluft zwischen Einfuhr- und Ausfuhrsalden wesentlich verringert werden, wenn es gelingt, den mengenmäßigen Absatz der Ausfuhr Güter zu steigern.

Zahlungsbilanz

(in Mill. \$)

Posten	1957	1959	1960
Handelsbilanz	-298,2	-252,6	-311,8
Dienstleistungen	+186,6	+182,5	+208,2
Saldo der laufenden Rechnung	-111,6	-70,1	-103,6
Kapitalbewegungen	+ 65,0	+ 55,6	+ 52,3
Auslandhilfe und Reparationen	+ 33,1	+ 51,4	+ 65,9
Devisenreserven (Zunahme —, Abnahme +)	+ 11,3	- 45,8	- 16,0
Irrtümer und Auslassungen	+ 2,2	+ 8,9	+ 1,4

Quelle: Bank von Griechenland, Economic Research Department, Monthly Statistical Bulletin.

Ein traditioneller positiver Bestandteil der griechischen Zahlungsbilanz ist die Dienstleistungsbilanz, die im allgemeinen mit einem erheblichen Überschuß (Arbeitseinkommen griechischer Arbeitnehmer im Ausland oder in der Seefahrt, Schifffahrt und Fremdenverkehr) abschließt. Angesichts der im Athener Abkommen garantierten Freizügigkeit der Arbeitskräfte ist eine Verbesserung der Dienstleistungsbilanz zu erwarten, die durch den ständig zunehmenden Fremdenverkehr unterstützt werden dürfte.

Für Länder, die eine große Kultur gehabt haben, ist die Emanzipation von „stationären“ Elementen der Vergangenheit meist viel schwieriger, als man denkt. Eine Anpassung an die neuen Verhältnisse geht hier sehr langsam vor sich. Für Griechenland sei in diesem Zusammenhang erwähnt, daß die große Neigung des Faktors Arbeit zu den akademischen Berufen — die wegen des großen Angebots und weil keine ergänzenden Arbeitskräfte vorhanden sind⁹⁾ nicht zweckentsprechend ausgeübt werden können — ihre Wurzeln in der Antike hat¹⁰⁾. Ministerpräsident Karamanlis traf in dieser Hinsicht den Kern der Sache, als er vor kurzem im griechischen Parlament sagte, daß Griechenland, das bis jetzt überwiegend Advokaten und Professoren produziert habe, den Aufgaben einer modernen Wirtschaft nicht gewachsen sein könne. Es fehle an einer breiten, technisch geschulten Schicht, vom Werkmeister bis zum Diplom-Ingenieur.

Aus der Erkenntnis heraus, daß das Athener Abkommen eine Starthilfe und keine Erstarrungsbeihilfe darstellt, ist es erforderlich, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sämtliche Disproportionalitäten zu beseitigen und der wirtschaftlichen Entwicklung Griechenlands zu einem reibungslosen Ablauf zu verhelfen. Demnach muß das Erziehungswesen dem gesellschaftlichen und ökonomischen Leben der Gegenwart und der Zukunft gerecht werden.

Einführung neuer Produktionsverfahren

Außer der Ausbildung von leistungsfähigen Fachkräften benötigt die griechische Wirtschaft, damit der Abstand zwischen ihr und der Wirtschaft der Gemein-

⁹⁾ Vgl. K. Schiller: „Zur Wachstumsproblematik der Entwicklungsländer“, Kieler Vorträge, Kiel 1960, S. 18.

¹⁰⁾ Schon der Begriff des Banausen (= Handwerkers) im Werke Platons ist einer der wichtigsten Anhaltspunkte für diese Behauptung.

schaft im Hinblick auf die Lebenshaltung verringert werden kann, neue Produktionsverfahren mit einer größeren Effizienz, die aber nicht mehr von „staatlichen Managern“¹¹⁾, sondern durch echte unternehmerische Initiative getragen werden sollen. Die am 17. März 1962 von der griechischen Regierung verkündeten Maßnahmen zur Anpassung der griechischen Produktion an die EWG versprechen, daß alle Voraussetzungen zur Entfaltung der privaten Initiative geschaffen werden sollen, damit moderne Industrieunternehmen aufgebaut werden können, die auf dem neuen Markt eine Existenzberechtigung haben. Hierbei sind folgende Ziele zu erreichen:

1. Senkung der Produktionskosten,
2. Steigerung der Beschäftigung,
3. Gesundung der Zahlungsbilanz.

Die Mittel dafür sind: Verwaltungstechnische Erleichterungen für die Modernisierung und Neugründung von Unternehmungen, kreditpolitische Maßnahmen für die Entwicklung einer Exportindustrie sowie tarifpolitische Neuregelungen für die Energieversorgung förderungswürdiger Betriebe. In diesen Maßnahmen wie in den anderen Gesetzen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung¹²⁾ sind für eine ausländische „produktive Investierung“ Zollbefreiung, Steuererleichterungen, Enteignungsschutz, Transfergarantien und andere Begünstigungen vorgesehen.

Eine entwicklungsbewußte Politik erfordert außerdem, daß der Staatsschuldendienst Griechenlands, die Hürde, die dem Lande den Weg zur Kapitalbeschaffung erheblich erschwert hat, abgebaut wird. Wie der Präsident des Verwaltungsrates und Gouverneur der Commercial Bank of Greece und der Joanian and Popular Bank of Greece, Prof. Stratis, G. Andreadis, am 3. 4. 1962 vor der Industrie- und Handelskammer in Düsseldorf zum Ausdruck brachte, muß Griechenland seinen Auslandsschuldendienst so „rasch wie möglich“ regeln.

Griechenland, das sei am Rande gesagt, hat die Erfüllung dieser Verpflichtungen niemals bestritten¹³⁾. Jedoch muß bei der Schuldenregulierung Rücksicht auf das Wachstumsstreben des Landes genommen werden und die Tatsache berücksichtigt werden, daß Griechenland als Mitglied der NATO gezwungen ist, ständig eine starke Armee zu unterhalten, was sowohl den Etat erheblich belastet als auch einen großen Teil der Auslandshilfe beansprucht.

Mit dem Assoziationsabkommen soll nun ein neues Kapitel in der Geschichte Griechenlands beginnen, denn damit soll zum ersten Male versucht werden, die Entwicklungsprobleme des Landes in kontinuierlichem Wandel zu meistern. Das Athener Abkommen tritt deswegen als Instrumentarium des „take off“ für ein „self sustained Growth“¹⁴⁾ in Erscheinung.

¹¹⁾ K. Schiller, a. a. O., S. 20.

¹²⁾ Vgl. Gesetz 2687/1953 und Gesetze über allgemeine Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung der Wirtschaft vom 1. Juli 1961.

¹³⁾ Willi Wapenhäus: „Griechenland und seine Auslandsschulden“, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, Frankfurt a. M., 4. Heft 1960, S. 7 ff.

¹⁴⁾ Vgl. W. W. Rostow: „The Stages of Economic Growth“, Cambridge 1960.